9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Freiamt.

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 5 Gebührenhöhe

Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen (€/Monat):

	Familien mit				
Gruppen mit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr
					Kindern
a) verlängerter Öffnungszeit	141 €	113€	70 €	22€	Frei
b) Ganztages-	171 €	136 €	85 €	25 €	frei
betreuung					

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 27. Juli 2021

gez. Reinbold-Mench Bürgermeisterin